

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1787

20 (17.5.1787) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
 für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande.

Fürstliche neue Verordnungen.

Fürstliche Generalverordnung, an sämtliche Ober- und Aemter beeder Landesanteile exclusive derer im Oberland, Beinheim und Rodemacher, Sponheim, Rhodt, Münzesheim, Kehl, Gräfenstein und Staufenberg. dd. Carlsruhe den 5ten Mai 1787. C. N. 4912.

Man hat zwar schon öfters und unterm 8ten Novemder 1783. C. N. 9053. letztmals verordnet, daß bei allen dießseitig Fürstlichen Zollstätten niemand, der zollbare Waaren führt, wer er auch sei, unter keinerlei Vorwand Zollfrei durchgelassen werden solle, wenn er sich nicht mit einem Freivatent von Fürstlicher Rentkammer legitimiren kan, oder ihm die Zollfreiheit durch ein besonderes von hieraus erlassnes Decret oder durch einen deiffseitigen Befehl auf dem bei sich führenden Requisitionsschreiben verwilligt ist. Da man aber erst neuerlich wiederum wahrgenommen hat, daß ein und andere Zollbediente dieser Verordnung nicht gehörig nachleben und zollbare Waaren auch auf Zollfreischeine, welche Particulariers auszustellen sich zuweilen begeben lassen, von ihnen Zollfrei passirt

werden; So sieht man sich veranlaßt, obgedachte Verordnung hierdurch aufs schärfste zu erneuern, dergestalt, daß demjenigen Zoller, welcher sich desfalls erweislich etwas zu Schulden kommen lassen wird, der Betrag des nicht erhobenen Zolls ohne weiteres zu Recess geschlagen und zur Zahlung heimgewiesen werden solle.

Das Ober- (Amt) N. hat also sammtliche Herrschaftliche Zollbediente in seinem Ober- (Amts) Bezirk zur genauesten Befolgung dieser wiederholten Verordnung gemessenst anzuweisen und auch seines Orts auf deren Beobachtung ein wachsamcs Aug zu haben. Decretum Carlsruhe quo supra.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Rentkammer.

Fürstliche neue Polizeiverordnungen.

Carlsruhe. Es wird der 4te Abschnitt im 8ten Artikel der Polizeiverordnungen vom 1ten Merz h. a. die Säuberung der Dungguben, wo Abritte hineingehen und die Wegführung des Mistes aus solchen betreffend dahin fernerweit bestimmt, daß die Säuberung solcher Dungguben allerdings bei Nacht, die Hinwegführung des Mistes aus solchen, aber bei Anbruch des Tags und längst in den zwei ersten Tagstunden, geschehen; übrigens in Rücksichtnahm auf die Monate, wo viel Dung zur Landökonomie gebraucht wird, das ganze Jahr hindurch, auffer in den 4 Monaten Junii, Julii, August und September, die Ausführung solcher Dungguben erlaubt sein soll. Welches zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 10ten Mai 1787.

Carlsruhe. Da ein beträchtlicher Theil des

Publicums den Wunsch geäußert, daß die bisherige Fegung der Gassen am Sonnabend von Fruh auf Nachmittag verlegt werden möchte, in Rücksicht daß die Mägde zur innerlichen Reinigung der Häuser an diesem Tag mehr gebraucht, auch wohl auf den Durlacher Wochenmarkt versendet werden, daß übrigens am Sonntag noch die Straßen desto reinlicher sein mögen: so will man einstweilen zur Probe die Abänderung dahin bestimmen, daß in diesen Monaten Mai, Junii, Julii und August die Straßen und Gassen Sonnabend Nachmittags, wann die Hirthen schon zuruck gefahren sind, erst gekehrt werden und bei Vermeidung der unterm 1ten Merz h. a. bestimmten Pollicestraße Abends um 6 Uhr rein gekehrt sein sollen. Welches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Carlsruhe den 14ten Mai 1787.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Nachdem der hiesige Hintersassensohn Johannes Baumann sich eines attentirten stupri violenti schuldig und auf die davon geschehene Anzeige, süchtig gemacht hat, so wird derselbe auf eingelangten Fürstl. Regierungsbefehl hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Wochen a dato hujus vor dem hiesigen Oberamt zu stellen und über sein Vergehen sich um so gewisser zu verantworten, als nach Verfluß dieser Zeit im Fall seines ungehorsamen Aussenbleibens er dixer Fürstl. Lande wird verwiesen und sein Namen an den Galgen geschlagen werden. Signatum Carlsruhe den 10 Mai 1787.

Hochfürstl. Marggräfl. Bad. Oberamt allda.

Pforzheim. Johann Georg Stephan von Arnbach aus dem Herzogl. Württemberg. Oberamt Neuenbürg, Mathias und Gottlieb Strohecker auch Michel Adam erstere von Wimsheim, letzterer von Großlattbach, sämtliche aber aus dem Herzogl. Württembergischen Oberamt Maulbronn, welche bei dem Emailleur Fage dahier als Lehrlingen gestanden, denselben aber boshafter Weise aus solcher entlaufen und verschiedene ihnen angeschafte Kleidungen mitgenommen ihren Lehrhern aber um ihre noch übrige beträchtliche Lehrzeit schändlich betrogen haben, werden hierdurch auf desfalls erhobene Klage des Fage und hierauf ergangenen Hochfürstl. Regierungsbefehl dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie a dato binnen 6 Wochen vor hiesigem Oberamt erscheinen und wegen ihrem boshaften Entlaufen von ihrem Lehrhern sich verantworten, oder im Richterscheinungsfall sich gewärtigen sollen, daß sie der Fürstl. Lande auf immer verwiesen und ihre Namen an den Galgen werden geschlagen werden. Signatum Pforzheim den 28ten April 1787. Oberamt allda.

Emmendingen. Demnach vor einigen Jahren eine Anne Marie Bluminn von Denzlingen ohne Leibeserben mit Tod abgegangen; als wird deren verschollener Vetter Christian Blum oder seine rechtmäßige Leibeserben anmit zu Antretung der von dieser seiner Baase ihm zugefallenen Erbschaft von ungefehr 100 fl. anmit dergestalt edictaliter citirt und vorgeladen, daß er binnen einer peremptorischen Frist von 3 Monaten entweder in Person oder durch Bevollmächtigte dahier erscheinen und sich zu dieser Erbschaft legitimiren widrigens aber gewärtigen solle, daß solche weitem Erben, die sich dazu gemeldet haben, gegen Caution ausgefolgt werde. Signatum Emmendingen den 4ten Mai 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt der Markgraffschaft Hochberg.

Emmendingen. Da der von der Marie Barbare Schmidinn von Denzlingen zum Schwän-

gerer angegebene Zimmergesell Alexander Wagner angeblich von Schlachtheim aus der Schweiz so wenig als sein Geburtsort ausgekundschaftet werden kann; so wird derselbe anmit unter Anberaumung einer peremptorischen Frist von 6 Wochen sub proejudicio öffentlich vorgeladen, daß er im Richterscheinungsfall nicht nur in Contumaciam pro patre spurium annexis werde erkannt, sondern auch der Fürstl. Lande verwiesen und sein Name an Galgen geschlagen werde. Signatum Emmendingen den 8ten Mai 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt.

Emmendingen. Es ist der seit vielen Jahren in hiesiger Gegend sich aufgehaltene Martin Keller ein Korbmacher von Nimburg hiesigen Oberamts, gebürtig, vor einigen Wochen zu Serau, ohne Leibeserben zu hinterlassen ab intestato gestorben und hat nach Abzug des seiner Ehefrau Landrechtlich zustehende Erbtheils, 61 fl. 21 kr. Vermögen hinterlassen, um deren Ausfolgung der ebenfals in hiesiger Gegend sich aufhaltende Bruder des verstorbenen, Namens Johannes Keller bereits gebeten hat da aber der verstorbene Martin Keller mehrere Geschwistrige gehabt und unbekannt ist, ob sie noch leben oder Kinder zuruckgelassen haben; So erget hiermit die öffentliche Ladung, daß der oder diejenige, von des verstorbenen Martin Kellers Anverwandten, welche eine rechtmäßige Ansprache an dessen Verlassenschaft zu haben vermeinen, sich von dato, binnen 3 Monaten dahier bei Oberamt melden und ihre Ansprache unter hinlänglicher Bescheinigung ihrer Verwandtschaft um so gewisser anbringen solle, als widrigensfalls sie vor immer würde ausgeschlossen und die Kellerische Verlassenschaft an den erwehnten sich bereits gemeldeten Bruder Johannes Keller gehörig ausgestellt werde. Signatum Emmendingen den 10ten Mai 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Sprendlingen. Hauns Zangen, ein schon seit 18 Jahren verschollener und als Schneider auf die Wanderschaft gegangener Burgerssohn von hier, wird anmit, auf eingelauffnen Gnädigsten Regierungsbefehl vorgeladen, binn 3 Monaten vor dem allhiesigen Amt entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen und sein ihm anerkanntes Esterliches Vermögen in Empfang zu nehmen, oder hat sich zu gewärtigen, daß solches nach Verfluß des ihm hiemit sub proejudicio anberaumten Termins seinen nächsten Verwandten erga Cautionem ausgefolgt werden werde. Signatum Sprendlingen den 28ten April 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Amt daselbst.

Birkenfeld. Die ihm Jahr 1769. nach Ungarn gezoene und seithero verschollene Georg Schröderische Ehefrau, geborne Lehternachinn von Malborn, hiesigen Oberamts wird hiermit dergestalt edictaliter vorgeladen, das sie binnen 3 Monaten entweder selbst oder durch einen hinlänglichen Bevollmächtigten vor dahiesigem Oberamt erscheinen im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen solle, daß das ihr indessen von ihrem Vater angestorbene und in Pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen ihren Geschwistrige gegen Sicherheitsleistung ausgefolgt werde. Signatum Birkenfeld den 26ten April 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Gerichtliche Notifikationen.

Carlsruhe. Nachdem von Hochfürstl. Badischer Landesregierung über das zurück gelassene Vermögen des in der Beste Kehl etablirt gewesen und sich heimlich ausser Lands entfernten de Longchamp dessen eigentlicher Geschlechtsname Canor ist, wegen mehrerer Schulden der Gantproceß erkannt und dessen Auseinandersetzung unterzognem aufgetragen worden ist; Als werden sämtlich dessen Glaubiger welche entweder mit demselben in hiesigen Fürstl. Landen während seines Aufenthalts contrahirt, oder sonst schon von Fürstl. Badischen Gerichten ausgesprochne Urtheile in Händen oder ihre Forderungen vor solchen Gerichten bereits anhängig gemacht haben, Kraft des erhaltenen Auftrags hiemit edictaliter vorgeladen, daß sich dieselbe sämtlich in dem zur Liquidation ihrer Forderungen auf den 25ten Junius dieses Jahrs anberaumten Termin Morgens um 8 Uhr auf dahiesiger Fürstl. Hofrathskanzley einzufinden und diejenige Beweisse womit sie ihre Forderungen zu begründen gedenken, sogleich mitbringen oder im Entstehungsfall sich gewärtigen sollen, daß sie von dieser Gant und aller Ansprache an das würtlich im Concurß verfangne Vermögen gänzlich werden ausgeschlossen werden. Uebrigens wird denenjenigen Glaubigern welche bei Liquidation ihrer Forderung ein Vorzugsrecht zu haben vermeinen und solches behaupten zu können ad acta erklären, zu dessen Ausführung ein besondrer Termin noch anberaumt werden. Signatum Carlsruhe den 1ten Mai 1787.

Von Commissionswegen
G. S. Sein.

Hochf. Mark. Bad. Hof und Regierungsrath.

Emmendingen. Alle diejenige, so an Hans Jerg Schell den Burger und Bauer von Bözingen rechtmäßige Forderungen zu machen haben werden hiemit bis Donnerstag den 31ten Mai d. a. welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden

Birkenfeld. Der als Glaser vor ungefehr 13 Jahren auf die Wanderschaft gegangne und seithero verschollene Carl Schneider von der Burg Birkenfeld wird in Gemäßheit Fürstl. Regierungsverfügung den 7ten April H.N. 4351. andurch dergestalt edictaliter citirt, daß er binnen 3 Monaten vor hiesigem Oberamt erscheinen im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen solle, daß dessen bisher unter Vormundschaftl. Verwaltung gestandnes Vermögen seiner Schwester ihrem Ansuchen gemäß erga cautionem ausgefolgt werde. Signatum Birkenfeld den 2ten Mai 1787.

Oberamt allda.

ad liquidandum sub poena præclusi dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu guter Vormittagszeit in gedachten Bözingen unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden erscheinen und das weitere abwarten sollen. Signatum Emmendingen den 1ten Mai 1787.

Hochf. Mark. Bad. Oberamt allda.

Lörrach. Diejenige welche an das verschuldete Vermögen des verstorbenen Johannes Rothen gewesenen Burgers zu Wittlingen rechtmäßige Forderungen zu machen haben vermeinen, werden andurch auf Montag den 4ten Juni d. J. sub poena præclusi ad liquidandum in des Wirth Gretters Behausung zu gedachten Wittlingen vorgeladen. Signatum Lörrach den 30ten April 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Lörrach. Diejenige, so an die ohnlängst in Thunringen verstorbene Franz Mayerische Wittib von Bözingen zu fordern haben, sollen solche Montags den 4ten Juni d. J. in hiesiger Stadtschreiberei eingeben, liquidiren und über das Vorzugsrecht handeln, in Entstehung dessen aber nicht mehr gehört werden; Welches mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die in die 2te Klasse fallende Glaubiger nichts mehr erhalten können. Signatum Lörrach den 1ten Mai 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt allda.

Mahlberg. Die Glaubiger des entwichnen Lindenwirth Michel Schwarz von Dundenheim haben sich am Dienstag den 29ten dieses zur Liquidation in des Entwichnen Behausung entweder in Person oder durch genungsam Bevollmächtigte bei dem Theilungskommissarius einzufinden, oder im Ausbleibungsfall die Ausschließung von der würtlich vorhandenen Masse zu gewärtigen. Signatum Mahlberg den 10ten Mai 1787.

Hochfürstl. Markgräfl. Bad. Oberamt dahier.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Bei der Bürgerlichen Wittwen und Waisenversorgungscasse, sind 150 fl. gegen gerichtliche Obligation, wegen deren Ausfertigung nur der hälftige Expeditiontax bei Fürstl. Stadtschreiberei bezahlt werden darf, zur Auslehnung parat und ist sich wegen deren Aufnehmung bei dem Verrechner und Cassier Hr. Oberamtssecetair Kaufmann zu melden. Carlsruhe den 10ten Mai 1787.

Von Bürgerlichen Wittwen und Waisenversorgung Directorswegen.

Carlsruhe. Bei dem Oberamtssecretario Kaufmann, sind 120 fl. Pflugschaftsgelder zum Ausleihen gegen gerichtliche Obligation vorrätzig und kan sich der allensfallige Aufnehmer bei demselben melden. Carlsruhe den 10ten Mai 1787.

Oberamt allda.

Sachen so zu versteigern sind.

Durlach. Von Seiten der Commercierrath Mezgerischen Erbschaftsmasse ist man entschlossen die dem Kaufhaus gegenüber stehende mithin wohl sitirte Löwenwirtschafts - Behausung mit Keller, Scheuer und Stallungen auf 6 oder 9 Jahre vom 23ten July oder October an Bestandsweise in Steigerung zu verlehnen und werden dahero die dazu Lusttragende auf den 22ten dieses Monats Nachmittags um 2 Uhr in gedachtes Löwenwirthshaus hiedurch eingeladen, um die Conditiones anzuhören und der Versteigerung abzuwarten. Durlach den 6ten May 1787. Commercierrath Mezgerische Erbschafts Interessenten.

Bruchsal. Demnach die in Erledigung kommende Nachrichten und Wasenmeistersstelle dahier, zu Bruchsal und denen darzu gehörigen Vicedom Amtsorten Büchenau - Neuthard - Reibheim - Büchig - Neuenbürg, Forst - Ober und Untergronbach den 2ten künftigen Monats Junii mittelst öffentlicher Versteigerung unter annehmlichen Bedingnissen dem Meistbietenden salva Ratificatione Camerali in einem Lebenslänglichbestand gegeben werden soll; als wird ein solches hierdurch denenjenigen, die gedachte Stelle zu übernehmen gedenken, zu dem Ende bekannt gemacht, um sich auf vorbestimmten Tag frühe gegen 9 Uhr einzufinden, und mitsteigern können. Signatum Bruchsal den 1ten Mai 1787.

Von Amtskellereiwegen.

Bruchsal. Da man über den Gerberlohn von den bei hiesig Fürstlichem Hof fallenden Häuten unter sicheren Bedingnissen mittelst öffentlicher auf den 5ten künftigen Monats Junius festgesetzten Absteigerung einen Accord auf 6 Jahre zu schliessen gesinnet ist. So wird solches den dazu Lusttragenden Nothgerbern des Endes bekannt gemacht damit dieselbe sich auf den bestimmten Tag Morgens um 9 Uhr bei hiesig Fürstlicher Hofkammer einzufinden können. Signatum in Kamera Bruchsal den 14ten Mai 1787.

Von Hochfürstl. Speyerischer Hofkammerwegen.

Sachen so zu verkauffen sind.

Gottesau. Bei hiesiger Verwaltung ist sehr schöner Keinsaamen das Einre vor 2 fl. 30 kr. zu haben. Gottesau den 15ten Mai 1787.

Mühlburg. Bei der Fürstl. Schaffneren Mühlburg ist eine Parthie ewiger Kleesaamen um billigen Preis zu verkauffen.

Carlsruhe. Einem geehrten Publikum dient zur Nachricht, das allhier angekommen der bekannte Mundarzt G. A. Wagner welcher alle Zahnkrankheiten curirt, bietet hiedurch einem geehrten Publikum seine Dienste an, er Logirt im Kreuz.

Durlach. Dem wegen Schuldenmachen

Carlsruhe. Beim dicken Kreuzbauer ist guter ordinerer Brandenwein die Maas vor 40 und auch vor 48 kr. und guter Weinessig vor 12 kr. die Maas zu haben.

Carlsruhe. Bei Kaufmann Williard ist feisch Selterwasser der Krug zu 12 kr. zu haben.

Zur Nachricht.

vor Mundtod erklärten Bürger jung Lorenz Ludwig zu Berghausen soll ohne schriftlichen Consens des ihm bestellten Pflegers Bärenwirth Enderlen, bei sonstigem Verlust der Forderung niemand mehr borgen, oder mit demselben einen Contract schliessen. Signatum Durlach den 30ten April 1787.

Oberamt allda.